

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 44 (1988)
Heft: 1

Artikel: Bademeister im Sinne der Verordnung sind auch Bademeisterinnen
Autor: Pfiffner, Brigitte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bademeister im Sinne der Verordnung sind auch Bademeisterinnen

- Sprache der Justiz als Männersprache

An einem Seminar des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte nahm die Rechtsanwältin **Brigitte Pfiffner** die Sprache des Rechtes unter die Lupe. Die Sprache als Spiegelbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit zeigt soziale Zusammenhänge auf, sie drückt Über- und Unterordnung aus (z.B. "herrenlos" als juristischer Begriff). Der dominante Teil zwingt der unterlegenen Person seine Definitionen und Anschauungen auf. Es folgen einige **Auszüge** aus dem Referat von Frau Pfiffner:

"In der Sprache des Rechts - in Verfassung, Gesetzen und Verordnungen - wird generell mit der grössten Selbstverständlichkeit die männliche Form verwendet; Frauen sind stets mitgemeint.

Ein Beispiel: "Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder Hilfspersonen... verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er..." (OR 55). Oder: "Der Besteller hat die Vergütung bei Ablieferung des Werkes zu bezahlen." (OR 372)

Auch in den neuen Gesetzen, z.B. dem neuen Ehe- und Erbrecht, ist die Rede von "der Ehegatte", "der Richter" - durchwegs und konsequent die männliche Form. Dasselbe in der juristischen Literatur. Mann geht munter von der biblischen Grundannahme aus, dass die Frau etwas vom Manne Abgeleitetes sei...

In der Sprache der Justiz drückt sich überdeutlich aus, dass die Männer unter sich waren, als sie die Gesetze schufen. So wurde zum Beispiel das Obligationenrecht im Jahre 1937 in Kraft gesetzt. Das OR gilt als "der letzte Baustein" zum schweizerischen

Zivilgesetzbuch. Das ZGB stammt aus dem Jahre 1907. Erst mit dem ZGB wurde die (verheiratete) Frau aus der Geschlechtsvormundschaft des Mannes befreit. Es sind also noch keine 100 Jahre her, seit die (Ehe-)Frau nicht nur sprachlich, sondern auch juristisch unter der Herrschaft des Mannes stand. Im Geschäftsleben, in der Öffentlichkeit überhaupt, waren Frauen nicht präsent. Berücksichtigt man diesen damaligen gesellschaftlichen Hintergrund, so erscheint es naheliegend, dass die Gesetze aus jener Zeit nur die männliche Form kennen. Diese gesellschaftliche Situation hat sich aber bekanntlich sehr geändert; leider hat sich die Justizsprache dieser Änderung noch nicht angepasst."

(Eine staatsrechtliche Beschwerde 1957, in der Frauen argumentierten, "alle Schweizer" beinhalte auch sie, und daher seien auch sie wahl- und stimmberechtigt, wurde damals vom Bundesgericht abgewiesen.) ...

...Juristische Begriffe können zu Ungunsten von Frauen verschleiern sein. So war im alten Kindsrecht noch durchwegs von "die elterliche Gewalt"

die Rede. (Es wurde abgelöst durch das neue Kindsrecht, das am 1.1.78 in Kraft trat.) Diese elterliche Gewalt war aber nicht eigentlich die gleiche Befehlsbefugnis von Vater und Mutter über das Kind. Vielmehr hiess "elterliche Gewalt" in Tat und Wahrheit Entscheidungsbefugnis des Vaters. Heute haben wir im neuen Kindsrecht ebenfalls noch den unschönen Begriff "elterliche Gewalt". Mindestens ist dieser Begriff etwas ehrlicher in der Hinsicht geworden, als unter das Wort "elterlich" tatsächlich gleichermassen Vater und Mutter subsumiert werden können. Hätten mehr Personen den Gesetzestext redigiert, die alltägliche Erfahrungen haben in Kinderbetreuung, hätten sie wohl eher den Begriff "elterliche Sorge" gewählt."...

"Wir Frauen müssen uns Begriffe aneignen, müssen vermehrt Definitionsmacht ausüben.

Gleichberechtigung

Seit wir den Gleichberechtigungsartikel in der Verfassung haben, hören wir u.a. dann von Gleichberechtigung der Geschlechter, wenn es darum geht, Frauen in die Armee zu holen, das AHV-Alter der Frauen herabzusetzen und das Nachtarbeitsverbot von Frauen aufzuheben. Im Interesse der Männer wird dieser Begriff umfunktioniert und nicht mehr im Sinne der Kämpferinnen für die Gleichberechtigung verstanden. Mann versteht Gleichberechtigung nur als Anpassung an die rechtliche Stellung der Männer. Bezeichnenderweise spricht niemand von Quotenregelung im Haushalt und in der Kinderbetreuung."...

"Das Problem sexistischen Sprach-

gebrauchs in der Rechtssprache wurde schon erörtert. So fand vor einem Sonderausschuss des hessischen Landtages 1986 eine "Anhörung betreffend die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten" statt. Aus dieser Anhörung stammt der Titel meines Referates. Die zur Anhörung vorgeladene "sachverständige Juristin" argumentierte: "Wenn sich der eine Teil der Bevölkerung und zwar die Frauen, grundsätzlich über die Männer definieren muss, und der andere Teil sich eben nicht über die Frauen definiert, ist hier ein Ungleichgewicht, das es wegen des verfassungsmässig garantierten Gleichheitssatzes auszuräumen gilt."

Ich frage mich, ob nicht auch wir Schweizerinnen auf dieser verfassungsrechtlichen Ebene argumentieren können. Ist die sexistische Rechtssprache mit dem neuen Gleichstellungsartikel BV 4 zu vereinbaren? Ich wage es zu bezweifeln.

Ich postuliere, dass die Rechtssprache, insbesondere bei Erlass neuer Vorschriften, variationsreich und auf lesbare Weise zu ändern ist...

Beispiele:

Statt	besser
jemand	eine Person
der Gewerbetreibende	die gewerbetreibende Person
der Fürsorgeempfänger	die hilfsbedürftige Person
der Bewerber	die einzustellende Kraft
der Bauherr	die bauwillige Person
der Präsident	das Präsidium
der Arbeitnehmer	die beschäftigte Person.